

NEWSLETTER

Steuern & Wirtschaft aktuell

Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, sogenanntes „Klimapaket“



INHALT

- ▶ Veranstaltungen im März 2020
- ▶ Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen
- ▶ Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, sogenanntes „Klimapaket“
- ▶ Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen ab dem 1. Januar 2020

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende des vergangenen Jahres bescher- te uns das ifo-Institut noch eine positive Prognose für das Wirtschaftswachstum 2020. Mit 1,1 % liegt es deutlich über dem Vorjahreswert von 0,5 %. Bereits im Januar wurden uns aber die Grenzen aufgezeigt. Insbesondere die Zulieferindustrie im Be- reich Automotive kämpft um ihre Existenz. Der aufgetretene Corona-Virus sorgt für Verunsicherung an den Börsen und die Sor- ge über einschneidende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft wächst.

Großbritannien hat am 31. Januar die EU verlassen und es zeichnen sich bereits heute spannungsgeladene und langwierige Ver- handlungen über ein Handelsabkommen mit der EU ab.

In dieser turbulenten Zeit feiert die BDO ihr 100-jähriges Bestehen. 1920 wurde mit Gründung der Deutschen Warentreuhand AG der Grundstein für die heutige BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gelegt. Gemeinsam mit Ihnen als unseren Man- danten liegt ein spannendes Jahr rund um unser Jubiläum vor uns. Gerne werden wir Sie weiterhin mit einem stetig wachsenden Serviceportfolio und großem Einsatz und persönlicher Expertise beraten.

Mit besten Grüßen

Detlef Sobeck
WP / StB



BDO DAIBER INTERN

Veranstaltungen im März 2020

Gerne möchten wir Sie heute auf unsere kommenden Veranstaltungen im März 2020 hinweisen. Wir würden uns freuen, Sie auf unseren Veranstaltungen persönlich begrüßen zu dürfen.

Genauere Informationen und den Ablauf der Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website www.bdo-daiber.de. Bei Interesse, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden oder sich direkt über unsere Website anmelden. Wir freuen uns auf Sie!

- ▶ Umsatzsteuer UPDATE 2019/2020 am 12. März 2020 in Stuttgart von 13:00 bis 18:00 Uhr
- ▶ Aktuelles zur Lohnsteuer und Sozialversicherung 2020 am 26. März 2020 in Stuttgart von 14:00 bis 18:00 Uhr

STEUERN

Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

In der letzten Sitzung des abgelaufenen Jahres am 20. Dezember 2019 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen zugestimmt. Nachfolgend eine Auswahl der wichtigsten Änderungen:

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die EU-Richtlinie 2018/822/EU (auch „DAC6“) in Kraft, die in der EU ansässige Steuerpflichtige verpflichtet, grenzüberschreitende Gestaltungsmodelle, die auf potentielle Steuervermeidungen oder aggressive Steuergestaltungen angelegt sind, den Finanzbehörden anzuzeigen. Die Mitgliedsstaaten wurden zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben in nationales Recht bis zum 31. Dezember 2019 verpflichtet. Die Umsetzung erfolgte nun durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

Meldepflichtige Sachverhalte im Sinne der Neuregelung sind grenzüberschreitende Steuergestaltungen, vor allem Modelle, die

- ▶ eine oder mehrere Steuern zum Gegenstand haben, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist (z.B. Körperschaftsteuer; nicht: Umsatzsteuer),
- ▶ entweder mehr als einen EU-Mitgliedstaat oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland betreffen,
- ▶ gewisse in § 138e AO genannte Kennzeichen („Hallmarks“) erfüllen, wie beispielsweise
 - die Einbeziehung zwischengeschalteter Gesellschaften ohne wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit,
 - eine qualifizierte Vertraulichkeitsklausel,
 - eine Vergütung, die im Bezug auf den steuerlichen Vorteil festgesetzt wird,
 - eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist,

ohne dass sie zur Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss,

- unangemessene rechtliche Schritte zur Verlustnutzung,
 - dass Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden oder
 - die Ausnutzung von Hoheitsgebieten, die keine Körperschaftsteuer erheben oder mit einem Steuersatz nahe Null.
- ▶ Bei den in § 138e Abs. 1 AO aufgeführten Hallmarks ist zusätzlich Tatbestandsvoraussetzung, dass ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist (sog. „main-benefit Test“).

Erfreulicherweise sieht die Neuregelung entgegen früherer Entwurfsfassungen keine Anzeigepflicht für rein nationale Gestaltungen vor.

Mitteilungspflichtig sind primär die sog. „Intermediäre“ d.h. alle Akteure, die an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Transaktion beteiligt sind, sowie alle, die dabei unterstützend und/oder beratend tätig werden. Ist kein Intermediär vorhanden oder darf dieser aufgrund berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten keine Mitteilung vornehmen, geht die Mitteilungspflicht auf den Steuerpflichtigen über, der von der Gestaltung profitiert.

Das Gesetz tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft. Die Mitteilung eines mitteilungspflichtigen Sachverhalts erfolgt auf elektronischem Wege an das Bundeszentralamt für Steuern. Die Mitteilung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag erfolgen,

- ▶ an dem die grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird,
- ▶ der Steuerpflichtige zur Umsetzung bereit ist oder
- ▶ der erste Schritt zur Umsetzung gemacht wurde.

Darüber hinaus sind mitteilungspflichtige Sachverhalte, die zwischen dem Inkrafttreten von DAC6 am 25. Juni 2018 und dem Anwendungsbeginn am 1. Juli 2020 eingetreten sind, bis zum 31. August 2020 zu melden.

Verletzungen gegen die Mitteilungspflichten können mit einer Geldbuße von bis zu EUR 25.000 geahndet werden.

Beschränkung der Verlustverrechnung

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten (z.B. aus dem Verkauf wertloser Darlehensforderungen) oder aus

einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG dürfen künftig nur noch in Höhe von EUR 10.000 jährlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können ins Folgejahr vorgetragen werden und dann ebenfalls bis zu einer Höhe von EUR 10.000 jährlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verlustabzugsbeschränkung ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.

Auch die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG) wurde auf EUR 10.000 jährlich beschränkt. Darüber hinaus dürfen diese Verluste künftig nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften oder Einnahmen aus Stillhalterprämien bei Optionen (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG) verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können ins Folgejahr vorgetragen werden und in den Folgejahren bis zu einem Betrag von maximal EUR 10.000 jährlich mit vorgenannten Gewinnen verrechnet werden. Anwendung findet die Neuregelung auf Verluste aus Termingeschäften, die ab dem 1. Januar 2021 entstehen.

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, sogenanntes „Klimapaket“

Ende des Jahres hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ zugestimmt. Der Neuregelung ist ein längeres Gesetzgebungsverfahren vorgegangen, in welchem der Bundesrat von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Vermittlungsausschuss einzuberufen. Wie zahlreichen Medienberichten zu entnehmen war, wurde die Pendlerpauschale erhöht und für Bahntickets im Fernverkehr die Umsatzsteuer auf 7% abgesenkt. So wird in den Jahren 2021 bis 2023 die Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer ab dem 21. Kilometer von bisher EUR 0,30 auf EUR 0,35 Euro pro Kilometer erhöht, in den Jahren 2024 bis 2026 steigt Pauschale auf EUR 0,38 ab dem 21. Kilometer. Die Umsatzsteuersenkung im Bahnverkehr gilt bereits seit dem 1. Januar 2020.

Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Eigenheimen

Weniger mediale Beachtung fand dagegen die Einführung einer steuerlichen Entlastung für energetische Sanierungsmaßnahmen. Mit Einführung des § 35c EStG wurde eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei im Kalenderjahr der Maßnahme ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäuden geschaffen. Gefördert werden folgende Maßnahmen für Gebäude, die in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind:

- ▶ Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
- ▶ Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- ▶ Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

- ▶ Erneuerung der Heizungsanlage
- ▶ Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- ▶ Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Für die geförderten energetischen Maßnahmen an einem begünstigten Objekt ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7% der Aufwendungen, höchstens jedoch um EUR 14.000 und im übernächsten Kalenderjahr um 6% der Aufwendungen, höchstens jedoch um EUR 12.000. Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung EUR 40.000. Darüber hinaus werden bestimmte Kosten für Energieberater mit fachlicher Qualifikation zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zum hälftigen Steuerabzug zugelassen, wenn der Energieberater durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung einer oben genannten energetischen Maßnahmen beauftragt worden ist.

Voraussetzung einer steuerlichen Entlastung ist u.a., dass das Objekt bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist und die Arbeiten nach dem 31. Dezember 2019 begonnen haben und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen werden. Daneben sind weitere Vorgaben zu beachten (z.B. Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers, keine anderweitige Förderung bzw. Steuerbegünstigung, Erteilung einer Bescheinigung nach amtlichem Muster des ausführenden Fachunternehmens, Vorliegen einer Rechnung mit bestimmten Pflichtangaben).

Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen ab dem 1. Januar 2020

Die verbilligte Überlassung von Wohnraum an Arbeitnehmer stellt einen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Bisher musste bereits bei geringfügiger Unterschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete die Differenz zwischen der ortsüblichen Miete und der vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlten Miete als geldwerter Vorteil versteuert werden. Dies hatte zur Folge, dass die Überlassung verbilligter Werkwohnungen durch die Versteuerung des geldwerten Vorteils „bestraft“ wurde. Betroffen waren insbesondere Arbeitgeber im Sozialsektor, die in Ballungsgebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt ihren Arbeitnehmern günstigen Wohnraum zur Verfügung stellten.

Für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 wird nun erfreulicherweise ein Bewertungsabschlag für vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu eigenen Wohnzwecken überlassene

Wohnungen eingeführt. Nach der gesetzlichen Neuregelung unterbleibt der Ansatz eines geldwerten Vorteils, wenn das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete beträgt. Bezahlt der Arbeitnehmer weniger als die um den Abschlag von 1/3 gekürzte ortsübliche Miete, ist nur die Differenz zwischen der tatsächlich gezahlten Miete und dem Betrag von 2/3 der ortsüblichen Miete lohnsteuerpflichtig. Im Ergebnis wirkt der Abschlag von 1/3 wie ein Freibetrag. Um Luxuswohnungen von der Begünstigung auszuschließen, findet der Bewertungsabschlag für Kaltmieten von mehr als EUR 25 je m² keine Anwendung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Abschlag nur für die verbilligte Überlassung von Wohnungen gilt. Für die Bewertung von Unterkünften, die keine Wohnungen darstellen, bleibt weiterhin der amtliche Sachbezugswert maßgebend.

Impressum

Der BDO Daiber Newsletter Wirtschaft & Steuern aktuell erscheint für Kunden und Geschäftspartner der BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eichwiesenberg 11 | 70567 Stuttgart | Telefon +49 711 68794-0 | Telefax +49 711 68794-44

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRA 735756 vertreten durch die Komplementärin:
BDO Dr. Daiber Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRB 745185 Amtsgericht Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführer:
WP StB Hermann Wild • WP StB Frank Heinze • WP StB Detlef Sobock • RA StB Volker Gaßmann • WP StB Susanne Schaich • WP StB Manuel Rauchfuss

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft